Bundesrat Drucksache **259/2/02**

25.04.02

Antrag

der Länder Bayern, Sachsen

Gesetz zur Reform der Juristenausbildung

TOP 8 der 775. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2002

Der Bundesrat möge den Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund anrufen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 5d Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 DRiG)

In Artikel 1 Nr. 4 § 5d Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 sind die Zahl "70" durch die Zahl "75" und die Zahl "30" durch die Zahl "25" zu ersetzen.

Begründung:

Für ein achtsemestriges Studium hält die Kultusministerkonferenz insgesamt etwa 160 Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen für angemessen. Davon müssten bei 30 % Gewicht des Schwerpunktbereichs, wie es in dem Gesetz vorgesehen ist, fast 50 SWS auf den Schwerpunktbereich entfallen. Derzeit sind es - mit großen Unterschieden zwischen einzelnen Wahlfächern und Fakultäten - jedoch nur ca. 10 bis 20 SWS, also max. ca. 12 % der Ausbildungszeit, die übrige Zeit ist für den Unterricht in den Pflichtfächern im Zivil-, Straf- und Öffentlichen Recht erforderlich. Da der Gesamt-Unterrichtsumfang ohne Studienzeitverlängerung nicht ausgeweitet werden kann, müsste eine so deutliche Erhöhung des Schwerpunktanteils zwangsläufig zu Lasten der Pflichtfächer gehen, d.h., der Pflichtstoff müsste drastisch reduziert und einzelnen Schwerpunkten zugeschlagen werden (z.B. Arbeitsrecht nur noch im Schwerpunkt Arbeitsrecht, Erb- und Familienrecht nur noch im Schwerpunkt Justiz, Gesellschaftsrecht nur noch im Schwerpunkt Wirtschaft, besonderes Verwaltungsrecht nur noch im Schwerpunkt Verwaltung etc.). Das Ergebnis wäre eine juristische Rumpfausbildung, die zwangsläufig umso rudimentärer ausfallen muss, je größer der Schwerpunktanteil wird. Gerade für die Anwaltstätigkeit unverzichtbare Rechtsgebiete würden entfallen. Bereits das im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehene Gewicht der universitären Schwerpunktprüfung innerhalb der Gesamtnote der Ersten Prüfung von 25 % ist deshalb ambitioniert hoch, im Interesse eines entsprechenden Engagements der Universitäten aber gerade noch vertretbar, nicht jedoch 30 %.

Auch die juristischen Fakultäten halten eine Schwerpunktausbildung und -prüfung mit mehr als 25%igem Anteil nahezu einhellig weder für sinnvoll noch für realisierbar. Eine Schwerpunktausbildung mit einem Prüfungsanteil von mehr als 25 % würde eine Reform gegen den erklärten Willen der Universitäten bedeuten, die nicht gelingen kann.

Ausgeliefert am 25. APR. 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946